

Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde Helgoland über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, GVOBl. S. 514, in der aktuell geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Helgoland vom 29.04.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

1. In der Gemeinde Helgoland wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn über alle wichtigen seniorenrelevanten Angelegenheiten. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. Der Seniorenbeirat ist selbst kein Organ der Gemeinde Helgoland.
3. Die Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung von Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Helgoland nach §47d GO. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik. Er berät, informiert und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Helgoland betreffen.
5. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht gegenüber der Gemeindevertretung. § 16 a GO bleibt unberührt.
6. Die Gemeinde Helgoland unterrichtet den Seniorenbeirat über alle Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen und in den Organen der Gemeinde behandelt werden. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über anstehende Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Sicherheit (z.B. Verbraucherschutz, Verkehrssicherheit, Polizeischutz, Gewalt gegen ältere Menschen)
 - Wohnen (z.B. bezahlbarer Wohnraum (Miethöhe), Angebot und Qualität von barrierefreien Wohnungen, Angebot und Qualität von betreutem Wohnen)

- Soziales (z.B. Sozialberatung / Altenhilfe nach Sozialgesetzbuch (SGB), religiöse Angebote / Einrichtungen, Integration von Migranten, Zusammenarbeit / Unterstützung von Vereinen, Selbsthilfegruppen)
 - Bildung, Kultur und Sport (z.B. Sportangebote, Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen)
 - Kulturelle Angebote (z.B. Museen, Konzerte), Zusammenarbeit / Unterstützung von kulturellen Vereinen
 - Pflege (z.B. Pflegeberatung, „Pflegestützpunkte“, Angebot und Qualität von Pflegeheimen, Service-Angebote zur Unterstützung der Haushaltsführung / ambulante Dienste, Zusammenarbeit / Unterstützung von Vereinen, Selbsthilfegruppen etc. für pflegende Angehörige, Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege)
 - Gesundheit (z.B. Dienstleistungen zur medizinischen Versorgung (Ärztinnen und Ärzte, Apotheken), Krankenhäuser / medizinische Versorgung, Gesundheitsförderung und Prävention, Zusammenarbeit und Unterstützung von Vereinen, Selbsthilfegruppen etc., Zusammenarbeit und Unterstützung von freien Trägern)
 - Öffentlicher Raum und Verkehr (z.B. Erreichbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel; Angebote und Taktzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel; Angebot an Parkplätzen, Verkehrsleitsysteme; Beschilderung; Erholungs- und Entspannungsmöglichkeiten wie öffentliche Spazierwege; Grünflächen; Sitzgelegenheiten; Angebot an öffentlichen Toiletten; barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden; Sicherheit der Gehwege und Straßenüberquerung)
 - Wirtschaft und Konsum (z.B. Beratungsmöglichkeiten für Seniorinnen und Senioren, Verbraucherzentrale; Erreichbarkeit von Geldautomaten und Briefkästen; Angebote zur Erholung und Unterhaltung; Einkaufsmöglichkeiten für Gebrauchsgüter und Güter des täglichen Bedarfs),
 - Stadtentwicklung und Umwelt (z.B. Natur- und Umweltschutz; bauliche Gestaltung der Wohngebiete; Planung von Gewerbe- und Industrie; Planung von Wohngebieten),
 - Übergreifendes (z.B. Haushalt und Finanzen; seniorenpolitische Planung; Image als generationenfreundliche Kommune; Förderung der Freiwilligenarbeit; Freizeitangebote für alle Altersgruppen; Auswirkungen des demographischen Wandels; Zusammenleben der Generationen; generationsübergreifende Begegnungsstätten)
 - Öffentlichkeitsarbeit für Seniorinnen und Senioren (z.B. Seniorenzeitung; Bekanntmachungen, Beratung und Information in sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger)
7. Der Beirat arbeitet mit dem Kreissenioresrat Pinneberg und dem Landessenioresrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 2 Antrags- und Teilnahmerechte

1. Der Seniorenbeirat hat das Recht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Helgoland betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
3. Die oder der Vorsitzende oder ein jeweils vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, nach Beschlussfassung im Seniorenbeirat, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge stellen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 7 gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl ist in einer Briefwahl durchzuführen.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz auf Helgoland gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Helgoland gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

§ 4 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirats.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

§ 5 Wahlverfahren

1. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Gemeindegewahlleitung.
2. Die Wahltermine werden öffentlich bekanntgemacht.
3. Für das Wahlverfahren sind die von der Verwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen werden durch die Gemeindeverwaltung versendet.
4. Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
5. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Gemeinde Helgoland in Form der Bekanntmachung im Internet und auf den Aushangtafeln.
6. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung – spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter, gegen deren oder dessen bekanntzumachende Entscheidung binnen drei Tagen der Gemeindegewahlausschuss angerufen werden kann. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
7. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindegewahlrechts sinngemäß, soweit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.
8. Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Gemeindeverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 18:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung eingegangen oder abgegeben sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
9. Jede und jeder Wahlberechtigte hat bis zu 7 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
10. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Gemeindegewahlleiterin oder den Gemeindegewahlleiter berufen.
11. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 6 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - der oder dem Vorsitzenden
 - dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - der Kassenwartin oder dem Kassenwart.

Außerdem kann der Beirat Beisitzerinnen und Beisitzer in den Vorstand wählen.

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus.
3. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Vorstand nach außen.
4. Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie oder er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder von ihrem Amt abberufen werden.
6. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung. Soweit die Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. §46 Abs. 8 GO gilt entsprechend.
2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens 1mal im Jahr.

§ 8 Finanzbedarf

1. Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden sowie ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
2. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes und der Entschädigungssatzung der Gemeinde Helgoland für Vorsitzende und Beiratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld.

§ 9 Versicherungsschutz

1. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helgoland, den 30.04.2021

Jörg Singer
Bürgermeister



Bekanntgemacht auf der Homepage der Gemeinde Helgoland unter www.helgoland.de am 04.05.2021

Zusätzlich Aushang vom

bis